

75. Kann eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach §§. 647. 657. C.P.D. noch, nachdem die Vollstreckung bereits zur Ausantwortung ihres Gegenstandes an den Gläubiger geführt hat, mit der Wirkung, daß diesem der Gegenstand durch Zwangsvollstreckung wieder abgenommen wird, erfolgen?

I. Civilsenat. Beschl. v. 15. Februar 1888 i. C. E. (Rl.) w. B. (Bekl.)  
Beschw.-Rep. I. 12/88.

I. Kammergericht Berlin.

Auf Antrag des Beklagten war infolge seiner Einlegung der Berufung gegen das ihn zur Zahlung eines Geldbetrages verurteilende und vorläufig vollstreckbare Erkenntnis erster Instanz vom Berufungsgerichte gegen Sicherheitsbestellung die Einstellung der Zwangsvollstreckung beschlossen worden, dieser Beschluß aber wegen der unterdessen bereits erfolgten Beitreibung des Geldbetrages und Ausführung desselben an den Gläubiger ohne Wirkung geblieben. Beklagter beantragte deshalb in der Berufungsinstanz außer der Aufhebung des angegriffenen Urtheiles, den Kläger auch zur Zurückzahlung des beigetriebenen Betrages zu verurtheilen. Das Berufungsgericht beschloß Beweisaufnahme in der Hauptsache, verkündete aber zugleich einen Beschluß, wonach in Gemäßheit der §§. 647. 657 C.P.D. dem Kläger aufgegeben wurde, den eingezogenen Betrag bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung sofort an den Beklagten zurückzuzahlen. Dieser Beschluß ist auf sofortige Beschwerde des Klägers aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

„Von einer Einstellung der Zwangsvollstreckung und Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln im Sinne der §§. 647. 657 C.P.D. kann nur so lange die Rede sein, als die Vollstreckung noch nicht zur Ausantwortung des Objectes, welches ihr Gegenstand geworden, an den Vollstreckungsgläubiger geführt hat. Eine Wiederabnahme des Gegenstandes diesem gegenüber im Wege der Zwangsvollstreckung gegen ihn geht durchaus über eine Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln gegen den Schuldner sowohl begrifflich wie insbesondere auch im Sinne der Civilprozessordnung hinaus. Letzteres ergibt sich aus §. 655 Abs. 2 C.P.D., der gerade deshalb, weil in dem Falle, daß eine vorläufige Zwangsvollstreckung auf Grund eines noch nicht rechtskräftigen Urtheiles zur Ausantwortung des Objectes an den Vollstreckungsgläubiger geführt hat, bei Beseitigung dieses Urtheiles in der höheren Instanz sonst die Erhebung des Anspruches auf Erstattung in einem neuen Prozesse unvermeidlich wäre, eine Verurteilung des Vollstreckungsgläubigers zu solcher Erstattung in demselben Prozesse seitens des das vorläufig vollstreckbar gewordene Urtheil in der Sache abändernden Gerichtes der höheren Instanz auf Antrag des Vollstreckungsbeklagten vorsieht. Dieser Bestimmung entspricht auch der Antrag des Beklagten. Einem solchen Antrage kann aber nur durch Urtheil und nicht vor einer das angegriffene Urtheil materiell abändernden Entscheidung entsprochen werden.“